

Satzung des Vereins „Autorengruppe Mittelrhein e.V.“

§ 1 – Name und Sitz

1.1 – Der Verein führt den Namen „Autorengruppe Mittelrhein“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister und hat seinen Sitz in 55411 Bingen am Rhein.

§ 2 – Zweck

2.1 – Der Verein ist primär eine Vereinigung von Autoren und Autorinnen und Personen, die einen Bezug zur Region und Literatur haben. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden.

Der Verein hat zum Ziel, Literaturgut und Literaturschaffende im Welterbe „Oberes Mittelrheintal“ zu fördern. Vornehmlicher Zweck ist das Treffen von Autoren der Sachgebiete (Sparten) Prosa, Lyrik, Belletristik und Mundart sowie Sachtext.

Das Mittelrheintal zwischen Bingen und Koblenz, Rudesheim und Lahnstein einschließlich der angrenzenden Höhen des Welterbegebietes ist dabei zentraler Ort der Treffen und der Wohnsitze bzw. Herkunft der Schriftsteller.

Es wird angestrebt, beispielsweise öffentliche Lesungen und literaturbezogene Veranstaltungen durchzuführen, Bücher, Anthologien (Sammelbände mit Autorenmaterial) und Medienartikel herauszugeben, ein elektronisches „Lesungsabonnement“ (Lesungstextabonnement) für Literaturinteressierte anzubieten die Vereinsmitglieder und Gäste zu fördern durch auch eventuell öffentliche Workshops in den genannten Sachgebieten, und vereinsinterne oder öffentliche Schreibwerkstätten abzuhalten, ebenso gegebenenfalls mit öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, bspw. mit Schulen zur Nachwuchsförderung.

2.2– Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 – Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2.4 – Die Anfahrts- und Verpflegungskosten zu regelmäßigen Vereinsveranstaltungen wie den Autorentreffen oder Lesungen trägt jedes Vereinsmitglied selbst, auch die Mitglieder des Vorstandes. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Bei durch vom Verein finanzierten oder teilfinanzierten Veranstaltungen, die allen Mitgliedern offenstehen, wie z.B. Busfahrten im Rahmen literaturbezogener Themen, besteht kein Anspruch eines Mitgliedes auf einen finanziellen Ausgleich bei Nichtteilnahme. Dies trifft auch zu auf kaufmännische Handlungen des Vereins, durch den Verein bezuschusste Waren allen Mitgliedern anzubieten, wie z.B. interessante Lesebücher zu vergünstigten Konditionen. Mitglieder, die von diesen Gelegenheiten keinen Gebrauch machen, haben keinen Anspruch auf eine finanzielle oder andere Ersatzleistung.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Bei vereinsbedingten KFZ-Fahrten wird als Auslagenersatz die finanzamtübliche Kilometerpauschale vom Verein gewährt. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Veranstaltungen.

§ 3 – Mitgliedschaft, Erwerb

3.1 – Mitglieder des Vereins können Autoren als auch Nichtautoren sein.

Die Mitglieder des Vereins sind „aktive Mitglieder“ und „Fördermitglieder“, die volljährig und geschäftsfähig sind.

Auch für Nichtvolljährige besteht die Möglichkeit zur Mitgliedschaft. Liegt bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten vor, so ist der/die Nichtvolljährige vollwertiges Mitglied mit Stimmrecht. Das Mindestalter ist gegeben, wenn der/die Minderjährige das 8. Lebensjahr vollendet hat.

Liegt weiterhin die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten vor, kann ab einem Lebensalter von 14 Jahren das nicht volljährige Mitglied durch das Votum der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung auch in den Vorstand berufen werden und hat dort ebenfalls Stimmrecht. Dies gilt nicht für die Ämter des Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Kassenwartes.

3.2 – Aktive Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen, die sich direkt am Vereinsleben beteiligen. Sie zahlen einen Mitglieder-Jahresbetrag. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Beiträge (Umlagesätze) wie z.B. zur Erstellung einer vereinseigenen Webseite oder Veranstaltungsequipment, das nicht aus der Vereinskasse bezahlt werden kann, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3.3 – Fördermitglieder können auch nicht natürliche Personen sein, also z.B. Gewerbebetriebe oder Institutionen, die den Verein und seine Tätigkeit fördern wollen. Sie leisten eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung in beliebiger Höhe. Da der Verein gemeinnützig ist, können diese Leistungen vom Fördermitglied steuerlich geltend gemacht werden. Die Förderbeiträge werden ausschließlich zu dem Verein dienlichen Zwecken verwendet.

3.4 – Der Verein veranstaltet auch öffentliche Treffen, z.B. regelmäßige Arbeitstreffen. Dazu sind Gäste herzlich eingeladen, um die Arbeit des Vereins kennenzulernen und eine Mitgliedschaft besser beurteilen zu können. Dabei gilt ein bis zu 3-maliger Besuch als angemessen. Ein Gast ist ferner berechtigt, einmal an einer Lesung des Vereins aktiv teilzunehmen, um seine öffentliche Redefähigkeit besser einschätzen zu können.

3.5 – Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung hergestellt, der der Vorstand aus berechtigten Gründen widersprechen kann. Die Widerspruchsgründe müssen aber nicht offengelegt werden. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

3.6 – Der Verein betreibt die Kommunikation mit den Mitgliedern ausschließlich elektronisch per eMail.

3.7 – Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat durch den Verein im Einzugsverfahren per Lastschrift zu erfolgen.

3.8 – Unterjährig eintretende Mitglieder zahlen im 1. Jahr als Jahresmitgliedsbeitrag die Monatsbeiträge ab dem Eintrittsmonat bis Jahresende.

3.9 – Neumitglieder erhalten bei Austritt innerhalb der ersten 3 Monate ihrer Mitgliedschaft ihren bis Jahresende entrichteten Mitgliedsbeitrag erstattet.

3.10 – Der Verein zahlt keine Honorare für Mitglieder oder Gäste (siehe 3.4), die bei vereinseigenen Lesungen auftreten. Über Honorare für Fremdautoren entscheidet der Vorstand.

Nur Mitglieder, sowie Gäste einmalig (siehe 3.4), dürfen bei vereinseigenen Lesungen vorlesen. Aus-

nahmeregungen für Nichtmitglieder kann der Vorstand treffen.

Es steht den Mitgliedern frei, auch Texte anderer Autoren vorzulesen, sofern sie dies rechtlich dürfen und den Verein von negativen Folgen und Regressforderungen freihalten. Dies geschieht allerdings ausschließlich in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 4 – Mitgliedschaft, Verlust

4.1 – Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins.

4.2 – Bei Austritt oder Ausschluß endet die Mitgliedschaft, sowie bei einem Vorstandsmitglied das Vorstandsamt umgehend. Bezahlte Jahresbeiträge werden nicht rückerstattet. Die Austrittserklärung kann ohne Frist erfolgen, also auch am letzten Tag eines Jahres ausgesprochen werden.

Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins nachhaltig zuwider handelt oder mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag rückständig ist.

Einmal ausgetretene Mitglieder sind nicht berechtigt, wieder in den Verein einzutreten. Ausnahmen dazu werden vom Vorsitzenden oder dem Vorstand getroffen.

§ 5 – Organe und Einrichtungen

5.1 – Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, etwa Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

§ 6 – Vorstand

6.1 – Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart (Schatzmeister), ein bis zwei Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern, z.B. für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung, für Lesungs- und Veranstaltungsmanagement und für Mediengestaltung und Spartenarbeit.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der kleinste operative Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenswart. Vorstand im Sinne BGB § 26 ist der Vorsitzende.

6.2 – Der Vorsitzende führt den Verein. Er vertritt ihn nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Er ist allein vertretungs- und entscheidungsberechtigt.

Ihm obliegt die Vereinsleitung und die Gesamtkoordination.

Bei Verhinderung oder Krankheit bestellt er für die entsprechende Dauer den Stellvertretenden Vorsitzenden als seinen Vertreter.

Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Im Fall einer Stimmengleichheit bei Abstimmungen gibt seine Stimme den Ausschlag.

Der Vorsitzende koordiniert die Vorstandsarbeit. Er betreibt den Internetauftritt des Vereins, welche Aufgabe er jedoch an ein qualifiziertes Vorstands- oder Vereinsmitglied delegieren kann. Er ist für die Pressearbeit verantwortlich, kann aber diese ebenfalls delegieren. Ihm obliegt die Moderation von Vereinsveranstaltungen, doch kann er dies von Fall zu Fall auch dem Stellvertretenden Vorsitzenden überlassen.

6.3 – Der Stellvertretende Vorsitzende ist dem Vorsitzenden behilflich bei der Koordination der Vereinsaufgaben. Er unterstützt den Vorsitzenden maßgeblich bei der Organisation von Veranstaltungen, im Besonderen wirkt er mit bei der Vorort-Qualifizierung von Lokationen für die Vereinsarbeitstreffen und Veranstaltungen. Ebenso ist er beteiligt bei der Engagierung von unterstützenden Musikern und Künstlern.

Für die öffentlichen Lesungen ist der Stellvertretende Vorsitzende für die inhaltliche Gestaltung verantwortlich, er stellt die Textreihenfolge zusammen. Diese Aufgabe kann auch einer der Schriftführer übernehmen.

Gemeinsam mit dem Vorsitzenden legt der Stellvertretende Vorsitzende inhaltlich die Bewerbung von Veranstaltungen und Aktionen zur Mitgliederwerbung fest.

6.4 – Dem Kassenwart obliegt die Kassen- und Mitgliederverwaltung sowie das Führen einer Inventar- und einer Geburtstagsliste. Letztere gibt er turnusmäßig bei Änderungen dem Vorstand zur Kenntnis.

Bankgeschäfte hat er, bis auf bare Ein- und Auszahlungen, im Online-Banking Verfahren zu tätigen. Bei Veranstaltungen führt er die Entgegennahme von Einnahmen und Spenden durch, die Geldkontrolle hat durch ein zweites Vereinsmitglied zu erfolgen.

Sowohl der Kassenwart als auch der Vorsitzende sind für das Bankkonto des Vereins berechtigt. Das betrifft auch das Online-Banking. Beide erhalten auch eine Kontokarte.

6.5 – Der Schriftführer zeichnet für die Mitgliederbegrüßung sowie das Protokollieren der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich. Er schickt jedem Mitglied Geburtstagsgrüße im Namen des Vorstandes und des Vereins.

In enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden führt er maßgeblich die Korrespondenz des Vereins.

Arbeitstreffen u.ä. oder andere Veranstaltungen bedürfen keiner Niederschrift. Protokolliert werden sollen rechtserforderliche Geschehnisse und, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, möglichst nur Entscheidungen.

Dem Schriftführer kann ein 2. Schriftführer zugeordnet werden, der zusammen mit ihm oder in Delegation z.B. die inhaltliche Lesungsorganisation sowie die Vereinslesetextdatenbank führt.

6.6 – Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dem Wunsch eines Mitgliedes auf geheime Wahl muß entsprochen werden.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6.7 – Wird eine Vorstandsfunktion durch den Tod, Rücktritt, Ausschluß oder Abberufung des Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung frei, so ist vom Vorsitzenden oder dem verbleibenden Vorstand zeitnah ein kommissarischer Vertreter aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu bestimmen.

Über Ausschluß oder Abberufung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Ausschluß oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins nachhaltig zuwider handelt.

Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet die Vorstandsfunktion.

6.8 – Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Finanzielle Auslagen, die der Vereinsarbeit dienen, sind als Aufwandsentschädigungen aus dem Vereinsvermögen zu erstatten.

6.9 – Der Vorstand soll in der Regel 1- bis 2-monatlich tagen. Neben den Entscheidungen des Vorsitzenden können auch im Vorstand Entschlüsse gefaßt werden. An den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende teilzunehmen. Alle Entscheidungen des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu treffen. Der Vorstand kann über Investitionen entscheiden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

6.10 – Bei Rechtsgeschäften mit Vereinsmitgliedern wird der Verein vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern wird der Verein vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit dem Vor-

sitzenden wird der Verein von 2 anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.

6.11 – Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 – Mitgliederversammlung

7.1 – Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Falls erforderlich, können weitere Mitgliederversammlungen stattfinden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

7.2 – Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder einzuberufen.

7.3 – Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich per eMail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Schriftführer hat das Protokoll der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

7.4 – Der Kassenwart berichtet in der Jahreshauptversammlung über die Kassengeschäfte.

Die Verein hat 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, mit einer Amtszeit von jeweils 2 Jahren. Sie berichten in der Jahreshauptversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und schlagen ggf. die Entlastung des Vorstandes vor. Kassenprüfer können nicht in direkter Folge wiedergewählt werden.

Die Amtszeit der beiden Kassenprüfer ist um 1 Jahr versetzt, sodaß dem neuen Kassenprüfer stets ein erfahrener beige stellt ist und so Kontinuität und Integrität gewahrt bleibt. – Bei der Vereinsgründung wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer mit 2 Jahren Amtszeit und einen mit 1 Jahr Amtszeit. Fortan wird jährlich immer ein Kassenprüfer mit 2 Jahren Amtszeit gewählt.

Auf Verlangen ist jedem Mitglied während der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die jährliche Vereinsabrechnung zu gewähren. Dazu ist vom Kassenwart die Abrechnung in Form eines Ausdruckes oder einer elektronischen Anzeige bereitzuhalten.

7.5 – Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Vorstandsmitglieder, Festsetzung des Mitglieder-

Jahresbeitrages, Beschlußfassung über die Änderung der Satzung.

7.6 – Beschlüsse müssen durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Eine Stimmabgabe ist auch telekommunikativ (z.B. per eMail) möglich.

7.7 – Der Vorsitzende oder der Vorstand bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7.8 – Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 8 – Musiker- und Künstlerregelung

Um Lesungen und andere öffentliche Veranstaltungen attraktiver zu gestalten, strebt der Verein an, solche Veranstaltungen musikalisch und/oder künstlerisch zu umrahmen. Musiker und Künstler, die keine Vereinsmitglieder sind, sollen möglichst ebenfalls ehrenamtlich mitwirken. Zur Motivation kann ihnen aber jeweils eine Erkenntlichkeit entsprechend einem Akteur angeboten werden. Dabei werden Einnahmen bei einer Verstaaltungen durch die Anzahl der Akteure (= Anzahl Vorleser, plus ggf. Moderator, plus Musiker und/oder Künstler) geteilt und dem Musiker und/oder Künstler dann ein solcher Anteil zugestanden. Für eine Musikergruppe gilt dies für jeden einzelnen Musiker. Das gilt nicht für die vereinseigenen Autoren (siehe 3.10).

§ 9 – Auflösung

9.1 – Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Sollten bei der 1. Versammlung weniger als 50% aller Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

9.2 – Das verbleibende Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung des Vereins als auch bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der „Vereinigung der Heimatfreunde Mittelrhein e.V.“, zukommen unter der Maßgabe, das Vermögen unter Ausschluß einer Gewinnerzielung ausschließlich zur Herausgabe von Publikationen von Autoren aus dem oder von literarischen Schriften über das Weltkulturerbe „Oberes Mittelrheintal“ zu verwenden.